

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/907

## Lüsslingen-Nennigkofen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen"

---

### 1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Lüsslingen-Nennigkofen soll aufgehoben und das Abwasser über eine neue Leitung zur ARA Emmenspitz (ZASE) abgeleitet werden. Die planrechtliche Genehmigung dieser Leitung erfolgt mittels eines Erschliessungsplans (Teil-GEP) in den Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teil-GEP "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen" mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Plandossier (Pläne Nrn. 40279/101, 101A, 102, 103, 104, 104A, 105, 106, 107, 108)
- Technischer Bericht, 24.10.2018.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

- 2.1.1 Gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2018 beschloss der Gemeinderat von Lüsslingen-Nennigkofen die Planung unter Vorbehalt von Einsprachen. Die Auflage fand in der Zeit vom 31. Januar 2019 bis am 1. März 2019 statt.
- 2.1.2 Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 erhob der Eigentümer der Parzelle GB Nr. 1403 (Lüsslingen-Nennigkofen) Einsprache gegen die Linienführung auf seiner Parzelle.
- 2.1.3 Mit Mail vom 27. März 2019 und dem von ihm unterzeichneten Plan (datiert 28. März 2019) mit der Anpassung der Linienführung auf der Parzelle GB Lüsslingen-Nennigkofen Nr. 1403 zog der Einsprecher die Einsprache zurück.
- 2.1.4 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung vom 3. April 2019 beschloss der Gemeinderat Lüsslingen-Nennigkofen die Anpassung der Linienführung.
- 2.1.5 Am 21. Januar 2019 beschloss der Gemeinderat Biberist den Teil-GEP. Die Auflage in der Gemeinde Biberist fand in der Zeit vom 31. Januar 2019 bis am 1. März 2019 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2

- 2.2 Mit Schreiben vom 3. April 2019 und 2. April 2019 beantragten die Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist die Vorwirkung des Teil-GEP. Damit sollen trotz der noch fehlenden Genehmigung des Erschliessungsplans durch den Regierungsrat mit den Bauarbeiten auf dem Gemeindegebiet von Biberist begonnen werden können, um die vorgesehenen Synergien mit dem Umbau der Bürenstrasse und dem Radweg zu nutzen. Mit Schreiben vom 4. April 2019 wurde die Vorwirkung durch das Amt für Umwelt erteilt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen" wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten öffentlichen Erschliessungsleitung gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die Auflagen und Vorgaben gemäss Anhang (Beilage) gelten als Bestandteil der Baubewilligung.
- 3.4 Die Ausnahmegenehmigung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zur Erstellung der Abwasserleitung und -schächte ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Es wird eine Gebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'673.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'350.00	(1015000 / 007)
Nutzungsgebühr:	Fr.	300.00	(1015000 / 002)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'673.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Beilage

Anhang: Auflagen zur Baubewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4210001/80056; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit  
1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand  
durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, Postfach 46, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-  
Unterlagen (folgt später)

BSB Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen  
(folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswe-  
sen, Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Revision Genereller Entwässerungsplan  
[GEP]")



## **Anhang zu RRB vom 11. Juni 2019**

### **Lüsslingen-Nennigkofen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen"**

#### **Auflagen zur Baubewilligung**

##### **Amt für Umwelt**

- a) Gemäss Art. 16 der Abfallverordnung VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen. Das fehlende Entsorgungskonzept ist auszuarbeiten und einzureichen.
- b) Sofern ein Einbau bis zum MGW erfolgt und während der Bauzeit kein Grundwasser abgesenkt werden muss, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung des Einbaus bei der Einwohnergemeinde (Verletzung der Deckschicht gem. Art. 32 Abs. 2 lit. b Gewässerschutz-Verordnung/GSchV in Verb. mit § 83 Abs. 3 lit. b Gesetz über Wasser, Boden und Abfall/GWBA).
- c) Sofern ein Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel (MGW) und/oder eine temporäre Absenkung des Grundwassers während der Bauzeit erfolgt, ist das Bau- und Justizdepartement für die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung resp. für die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zuständig. In diesem Falle ist das Einbaugesuch via Einwohnergemeinde an das Amt für Umwelt weiterzuleiten.
- d) Dem Gesuch sind in beiden Fällen ein geologisches Gutachten sowie das offizielle Gesuchformular beizulegen.
- e) Der Baubeginn im Gewässerbereich ist der Abteilung Wasserbau mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- f) Bei der Unterquerung der beiden Oberflächengewässer ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der neuen Druckleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- g) Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Druckleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Druckleitung entstehen.
- h) Werden am Eimattbach/Bärenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Druckleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- i) Der Boden ist getrennt nach Oberboden, Unterboden und mineralischem Aushub auszuheben und in getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der mineralische Aushub, danach der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- j) Die Materialverdrängung durch den Kabelrohrblock ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das überschüs-

- sige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- k) Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein. Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- l) Die ARA inkl. Zufahrt muss mindestens bis auf eine Tiefe von 100 cm unter Bodenkante entfernt werden. Für einen guten Wasserdurchlass sind darunterliegende Betonplatten komplett zu entfernen oder zu perforieren. Auf der Aushubsohle ist eine Rohplanie zu erstellen, darüber sind 90 cm Unterboden und 40 cm Oberboden ohne Befahren zu schütten. Die Rekultivierung ist nach den Vorgaben des Merkblattes "Terrainveränderungen und Aufhumusierungen ausserhalb der Bauzone", Amt für Umwelt 2008 durchzuführen.
- m) Die rekultivierte Fläche darf nicht direkt bewirtschaftet werden, sondern es hat eine Folgebewirtschaftung gemäss Vorgaben des Merkblattes "Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen", Amt für Umwelt 2002 zu erfolgen.
- n) Rekultivierung und Folgebewirtschaftung sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf)) zu planen und zu begleiten, gemäss Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)", CercleSol NWCH 2016. Zur Werkabnahme und zur Abnahme der Folgebewirtschaftung ist je ein Vertreter des Amtes für Umwelt, Abt. Boden und des Amtes für Landwirtschaft einzuladen.
- o) Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Falls diese auf unversiegelten, natürlichen Böden angelegt werden gilt:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze.
  - Boden muss vorgängig begrünt (Kunstwiese) und das Gras gemäht werden.
  - Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextil schütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
  - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterung.
  - Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz wieder vollständig rückgebaut, das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.
- p) Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- q) Vor Inbetriebnahme ist aufzuzeigen, wie die geforderte Leistung der Abwasserpumpen geprüft wird. Die gilt im speziellen für die Pumpleistung bei langer Betriebsdauer (Regen etc.).

### **Amt für Raumplanung**

- a) Die Hecke bei der ARA und die Ufergehölze sind grösstmöglichst zu schonen. Allfällig erforderliche Rodungen von Gehölzen sind an Ort und Stelle zwischen Oktober und März mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu ersetzen. Die Bauherrschaft muss dazu vorgängig rechtzeitig mit der Abt. Natur und Landschaft (Tel. 032 627 25 79) betreffend Arten und Anzahl der Ersatzpflanzungen Rücksprache nehmen.
- b) Sämtliche Wiesenflächen, auch diejenigen ausserhalb der Vereinbarungsflächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni zwingend mit der Saatgutmischung UFA Salvia anzusäen. Es dürfen keine anderen Mischungen verwendet werden.

**Amt für Landwirtschaft**

- a) Im Bereich des Rückbaus der ARA Lüsslingen ist die Rekultivierung so vorzunehmen, dass der Standort nach Abschluss der Arbeiten die Qualitätskriterien an Fruchtfolgeflächen (FFF) wieder vollumfänglich erfüllt.
- b) Die Drainageleitung auf GB 1403 ist zu schonen bzw. wieder Instand zu stellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen. Die Angaben sind vor Ort mittels Sondagen zu überprüfen.
- c) Der Ausführungszeitpunkt ist mit den betroffenen Bewirtschaftern abzusprechen und frühzeitig bekannt zu geben. Den Bewirtschaftern sind die Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.
- d) In Landwirtschaftsflächen ist die Leitung so zu verlegen, dass deren Scheitel mindestens 0.8 m überdeckt ist (ist gemäss Plänen so vorgesehen, Grabenprofile).

**Schweizerische Bundesbahnen/SBB**

- a) Vor den Bauarbeiten (Durchquerung) ist eine Nullmessung vom Gleis vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten (Teil Durchquerung) ist das Gleis neu zu vermessen. Die Nullmessung sowie die Vermessung nach Abschluss der Bauarbeiten ist dann der SBB zuzustellen.
- b) Die Pläne vom ausgeführten Werk (Teil Durchquerung) ist der SBB nach Abschluss der Bauarbeiten zuzustellen.
- c) Die Spülbohrung ist durch eine geübte Bauunternehmung auszuführen.
- d) Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsrichtlinien eingehalten werden.



## **Anhang zu RRB vom 11. Juni 2019**

### **Lüsslingen-Nennigkofen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen"**

#### **Auflagen zur Baubewilligung**

##### **Amt für Umwelt**

- a) Gemäss Art. 16 der Abfallverordnung VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen. Das fehlende Entsorgungskonzept ist auszuarbeiten und einzureichen.
- b) Sofern ein Einbau bis zum MGW erfolgt und während der Bauzeit kein Grundwasser abgesenkt werden muss, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung des Einbaus bei der Einwohnergemeinde (Verletzung der Deckschicht gem. Art. 32 Abs. 2 lit. b Gewässerschutz-Verordnung/GSchV in Verb. mit § 83 Abs. 3 lit. b Gesetz über Wasser, Boden und Abfall/GWBA).
- c) Sofern ein Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel (MGW) und/oder eine temporäre Absenkung des Grundwassers während der Bauzeit erfolgt, ist das Bau- und Justizdepartement für die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung resp. für die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zuständig. In diesem Falle ist das Einbaugesuch via Einwohnergemeinde an das Amt für Umwelt weiterzuleiten.
- d) Dem Gesuch sind in beiden Fällen ein geologisches Gutachten sowie das offizielle Gesuchformular beizulegen.
- e) Der Baubeginn im Gewässerbereich ist der Abteilung Wasserbau mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- f) Bei der Unterquerung der beiden Oberflächengewässer ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der neuen Druckleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- g) Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Druckleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Druckleitung entstehen.
- h) Werden am Eimattbach/Bärenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Druckleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- i) Der Boden ist getrennt nach Oberboden, Unterboden und mineralischem Aushub auszuheben und in getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der mineralische Aushub, danach der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- j) Die Materialverdrängung durch den Kabelrohrblock ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das überschüs-

- sige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- k) Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein. Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- l) Die ARA inkl. Zufahrt muss mindestens bis auf eine Tiefe von 100 cm unter Bodenkante entfernt werden. Für einen guten Wasserdurchlass sind darunterliegende Betonplatten komplett zu entfernen oder zu perforieren. Auf der Aushubsohle ist eine Rohplanie zu erstellen, darüber sind 90 cm Unterboden und 40 cm Oberboden ohne Befahren zu schütten. Die Rekultivierung ist nach den Vorgaben des Merkblattes "Terrainveränderungen und Aufhumusierungen ausserhalb der Bauzone", Amt für Umwelt 2008 durchzuführen.
- m) Die rekultivierte Fläche darf nicht direkt bewirtschaftet werden, sondern es hat eine Folgebewirtschaftung gemäss Vorgaben des Merkblattes "Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen", Amt für Umwelt 2002 zu erfolgen.
- n) Rekultivierung und Folgebewirtschaftung sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf)) zu planen und zu begleiten, gemäss Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)", CercleSol NWCH 2016. Zur Werkabnahme und zur Abnahme der Folgebewirtschaftung ist je ein Vertreter des Amtes für Umwelt, Abt. Boden und des Amtes für Landwirtschaft einzuladen.
- o) Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Falls diese auf unversiegelten, natürlichen Böden angelegt werden gilt:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze.
  - Boden muss vorgängig begrünt (Kunstpflanzung) und das Gras gemäht werden.
  - Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextil schütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
  - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterung.
  - Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz wieder vollständig rückgebaut, das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.
- p) Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- q) Vor Inbetriebnahme ist aufzuzeigen, wie die geforderte Leistung der Abwasserpumpen geprüft wird. Die gilt im speziellen für die Pumpleistung bei langer Betriebsdauer (Regen etc.).

### **Amt für Raumplanung**

- a) Die Hecke bei der ARA und die Ufergehölze sind grösstmöglichst zu schonen. Allfällig erforderliche Rodungen von Gehölzen sind an Ort und Stelle zwischen Oktober und März mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu ersetzen. Die Bauherrschaft muss dazu vorgängig rechtzeitig mit der Abt. Natur und Landschaft (Tel. 032 627 25 79) betreffend Arten und Anzahl der Ersatzpflanzungen Rücksprache nehmen.
- b) Sämtliche Wiesenflächen, auch diejenigen ausserhalb der Vereinbarungsflächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni zwingend mit der Saatgutmischung UFA Salvia anzusäen. Es dürfen keine anderen Mischungen verwendet werden.

**Amt für Landwirtschaft**

- a) Im Bereich des Rückbaus der ARA Lüsslingen ist die Rekultivierung so vorzunehmen, dass der Standort nach Abschluss der Arbeiten die Qualitätskriterien an Fruchtfolgeflächen (FFF) wieder vollumfänglich erfüllt.
- b) Die Drainageleitung auf GB 1403 ist zu schonen bzw. wieder Instand zu stellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen. Die Angaben sind vor Ort mittels Sondagen zu überprüfen.
- c) Der Ausführungszeitpunkt ist mit den betroffenen Bewirtschaftern abzusprechen und frühzeitig bekannt zu geben. Den Bewirtschaftern sind die Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.
- d) In Landwirtschaftsflächen ist die Leitung so zu verlegen, dass deren Scheitel mindestens 0.8 m überdeckt ist (ist gemäss Plänen so vorgesehen, Grabenprofile).

**Schweizerische Bundesbahnen/SBB**

- a) Vor den Bauarbeiten (Durchquerung) ist eine Nullmessung vom Gleis vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten (Teil Durchquerung) ist das Gleis neu zu vermessen. Die Nullmessung sowie die Vermessung nach Abschluss der Bauarbeiten ist dann der SBB zuzustellen.
- b) Die Pläne vom ausgeführten Werk (Teil Durchquerung) ist der SBB nach Abschluss der Bauarbeiten zuzustellen.
- c) Die Spülbohrung ist durch eine geübte Bauunternehmung auszuführen.
- d) Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsrichtlinien eingehalten werden.